

MARIE-SCHLEI-VEREIN e. V. - Hilfe für Frauen in Afrika, Asien und Lateinamerika

Hadermannsweg 23, 22459 Hamburg * Grootstruße 4, 20537 Hamburg, Tel. 040/4149 6992, Fax 040/4149 6993
Email: marie-schlei-verein@t-online.de

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Eintragung des Vereins

Der Verein führt den Namen "Marie-Schlei-Verein e. V. - Hilfe für Frauen in Afrika, Asien und Lateinamerika". Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hamburg eingetragen.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens, mit dem Ziel der Verbesserung der Lebensbedingungen von Frauen in der Dritten Welt durch Hilfe zur Selbsthilfe.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird erfüllt insbesondere durch die Förderung der Zusammenarbeit mit armen Frauen, Gruppen von Frauen und Frauenorganisationen in Stadt und Land, durch die Förderung der Bildung und Ausbildung von Frauen, durch die Aufklärung über die Hintergründe von Not und Ungerechtigkeit, durch die Förderung der Gleichstellung von Mann und Frau, durch die Verbreitung von Informationen, die das Verständnis für die Situation der Frauen in der Dritten Welt herstellen und vertiefen, um so die Mitverantwortung und Hilfsbereitschaft für die Frauen und damit für die Menschen in den Entwicklungsländern zu verstärken. Darüber hinaus wird der Verein eng mit gesellschaftlichen Gruppen, Vereinigungen und Organisationen zusammenarbeiten, um diese Ziele zu verwirklichen und die Völkerverständigung zu fördern.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
- (4) Die Weiterleitung der Mittel an eine ausländische Körperschaft oder an eine Hilfsperson erfolgt nur, sofern sich der Empfänger verpflichtet, jährlich spätestens vier Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres einen detaillierten Rechenschaftsbericht über die Verwendung der vom Verein erhaltenen Mittel vorzulegen. Ergibt sich aus diesem Rechenschaftsbericht nicht, dass mit diesen Mitteln ausschließlich die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verfolgt werden oder kommt der Empfänger der Mittel der Pflicht zur Vorlage des Rechenschaftsberichtes nicht nach, wird die Weiterleitung der Vereinsmittel unverzüglich eingestellt.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann werden, wer sich zu den Vereinszielen bekennt und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt auf schriftlich begründeten Antrag die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Zur Erfüllung des Vereinszweckes werden von den Mitgliedern Beiträge erhoben.
- (2) Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, fünf stellvertretenden Vorsitzenden und einem/einer Schatzmeister/in. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind Vorsitzende/r und Schatzmeister/in. Im Falle der Verhinderung der Vorsitzenden und / oder der Schatzmeisterin werden diese jeweils durch eine stellvertretende Vorsitzende ersetzt.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren und Wahlgängen jeweils hintereinander und getrennt gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann die Mitgliederversammlung für dessen restliche Amtsdauer eine/n Nachfolger/in wählen.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

(2) Sie tritt mindestens einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung zusammen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/4 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand beantragt. Hierbei kann die Ladungsfrist auf zwei Wochen verkürzt werden.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem/einer der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet, sind auch diese verhindert, bestimmt die Versammlung die Versammlungsleitung.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 erforderlich.

(6) Wahlen sind geheim. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den Kandidat(inn)en, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist der/diejenige, der/die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

(7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 8 Revisor(inn)en

Die Revisor(inn)en haben die Aufgabe, die wirtschaftliche Geschäftsführung daraufhin zu überprüfen, ob

- a) Gesetz und Satzung eingehalten sind
- b) Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind
- c) Wirtschaftlich und sparsam verfahren wird. Über das Prüfungsergebnis haben sie der Mitgliederversammlung schriftlich zu berichten.

§ 9 Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus Personen des öffentlichen Lebens. Die Mitglieder des Kuratoriums werden durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes auf die Dauer von zwei Jahren berufen.

(2) Aufgabe des Kuratoriums ist es, den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins zu beraten und für die Ziele des Vereins in der Öffentlichkeit zu werben. Die Mitglieder des Kuratoriums haben das Recht, an allen Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(3) Das Kuratorium tritt mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Es wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von zwei Jahren eine/n Vorsitzende/n. Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 10 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an Terre des Hommes mit der Maßgabe, diese Mittel unmittelbar und ausschließlich für Projekte zur Verbesserung der Lebenssituation von Frauen in der Dritten Welt zu verwenden.